

STATUTEN

TFVG - TISCHFUSSBALLVEREIN GAMS



VEREINSGRÜNDUNG AM 1. AUGUST 2009

HISTORIE:

VERSION	BESCHREIBUNG	ÄNDERUNGS-DATUM
8	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 18.03.2019	18.03.2019
7	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 26.02.2018	26.02.2018
6	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 11.08.2017	11.08.2017
5	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 14.10.2016	14.10.2016
4	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 28.09.2012	28.09.2012
3	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 30.09.2011	30.09.2011
2	STATUTENÄNDERUNG GEM. PROTOKOLL DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 22.10.2010	22.10.2010
1	GRÜNDUNG DES TISCHFUSSBALLVEREIN GAMS	01.08.2009

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Tischfussballverein Gams (TFVG), im nachfolgenden Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9470 Buchs SG. Die Vereinsfarben sind rot und weiss.

II. Zweck

Art. 2 ¹ Der Verein pflegt und fördert den Tischfussballsport, die Kameradschaft, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und verfolgt die Geselligkeit untereinander.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Dachverband

Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Swiss Tablesoccer Federation STF. Die Reglemente und Beschlüsse des STF sind für die Mitglieder und Funktionäre des Vereins verbindlich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 ¹ Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen oder abzuweisen. Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, hat sich beim Vereinsvorstand oder während einem Trainingsabend zu melden.

² Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Art. 5 ¹ Als Mitglied des TFVGs kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Mitglieder gliedern sich in:

- a) Vollmitglied
- b) Ehrenmitglied

² Vollmitglieder sind Personen, die im Verein eine aktive Mitarbeit leisten, den Tischfussballsport im Verein ausüben und den Jahresbeitrag bezahlt haben.

³ Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder allgemein im Tischfussballsport in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 6 ¹ Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

² Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten sowie die Hausordnung.

Art. 7 Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 1 Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Art. 8 ¹ Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden.

² Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 ¹ Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit mündlich erklärt werden.

² Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des laufenden Vereinsjahres, in dem die Austrittserklärung kommuniziert wurde.

³ Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von sechs Monaten und sie sind verpflichtet, einen geeigneten Nachfolger zu suchen. Falls sich ein solcher Nachfolger in kürzerer Zeit gefunden hat, kann der Übergang auch früher vollzogen werden, sofern die restlichen Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

⁴ Austrittsgebühren werden keine erhoben.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

- Art. 11 ¹ Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht, die jährlich vorgängig eingezogen wird. Diese Pflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- ² Die Beitragshöhe wird nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Die jeweils geltenden Beiträge sind dem Beitrittsformular zu entnehmen.
- ³ Weichen die Beiträge wesentlich vom Vorjahr ab, so hat der Vereinsvorstand ein Vetorecht.
- ⁴ Die maximale Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt CHF 200.00.
- ⁵ Der Mitgliederbeitrag kann im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden. Der Vereinsvorstand entscheidet darüber endgültig.
- ⁶ Für Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- Art. 12 Jedes Vereinsmitglied ist in den Versammlungen stimmberechtigt (je 1 Stimme) und hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Gründungsmitglieder (am Ende separat aufgeführt) haben doppeltes Stimmrecht (2 Stimmen).
- Art. 13 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und jegliches Stimmrecht.

VI. Organisation und Leitung

- Art. 14 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 15 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
- Art. 16 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie findet jeweils im Laufe des Vereinsjahres nach Vorankündigung statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 2. Jahresbericht des Präsidenten und des Kassiers
 3. Mutationen (Austritte, Ausschlüsse)
 4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
 5. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
 6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 7. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
 8. Tätigkeitsprogramme
 9. Ehrungen, Preisverteilung Vereinsmeisterschaft
 10. Verschiedenes
- Art. 17 ¹ Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen.
- ² Sie hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Vereinsversammlung.
- Art. 18 Die Mitglieder haben Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 19 ¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.
- ² Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

³Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die anwesenden Stimmen mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

⁴Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

⁵Die Gründungsmitglieder können nicht aus einem Amt abgewählt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

VII. Vorstand

Art. 20 ¹ Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand überlassen.

²Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils für ein Jahr gewählt. Nach der Wahl konstituiert sich der Vorstand innert maximal zwei Wochen selbst. Die Vereinsmitglieder werden über die Aufgabenverteilung informiert.

³Jedes neugewählte Vorstandsmitglied leistet bei Amtsantritt eine Einlage von CHF 200.00 als Eigenkapitalreserve zu Gunsten des Vereins. Der Betrag kann bei ordentlichem Austritt unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist oder im Falle einer Nichtwiederwahl wieder ausbezahlt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, Eigenkapitalreserven zurückzubehalten, wenn Vorstandsmitglieder die Statuten des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen.

Art. 21 Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, handelt nach Aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dies gilt ebenfalls für die Unterschriftsberechtigung, die kollektiv zu zweien zu erfolgen hat.

Art. 22 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorbereitung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Vereinsversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) beruft Vereinsversammlungen ein, leitet diese und gibt die Geschäftsordnung bekannt
- d) verwaltet die Vereinskasse
- e) erstellt die Mitgliederliste und das Vorstandsverzeichnis
- f) ist verantwortlich für Verkehr mit den Behörden
- g) sorgt für Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- h) besorgt die laufenden Geschäfte
- i) entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern
- j) erlässt allenfalls Reglemente, insbesondere über die Vereinsführung
- k) ermässigt oder erlässt im Einzelfall den Mitgliederbeitrag
- l) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind

Art. 23 ¹ Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Arbeiten:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Vereinsversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Vereinsversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.

²Weitere Aufgaben, die grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Vorstandes liegen, kann dieser ganz oder teilweise auch an ausgewählte Vereinsmitglieder/innen delegieren. Der Vorstand informiert über solche Aufgabenverteilungen jeweils an der nächstfolgenden Vereinsversammlung.

Art. 24 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 25 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

VIII. Finanzen

Art. 26 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien
- e) übrige Einnahmen

Art. 27 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Kameradschaft
- b) zur Bereitstellung von Vereinsinventar und zur Versorgung der Bar (Tischfussballkasten, Getränke, Vereinsbekleidung etc.)
- c) zur Abhandlung diverser Anlässe und Reisen

Art. 28 Das Vermögen ist in Kontoform zu halten.

Art. 29 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Archiv

Art. 30 Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

X. Publikation

Art. 31 Wichtige Mitteilungen des Vereins werden auf der eigenen Homepage aufgeführt. Der Webmaster ist für den Inhalt verantwortlich und wird von der Vereinsversammlung gewählt.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 33 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 34 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Art. 35 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26.02.2018 angenommen und treten an diesem Datum in Kraft.

Gams, den 18. März 2019



Der Präsident



Der Aktuar